

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1986

Geschäftszahl

86/14/0031

Rechtssatz

Kosten von Studienreisen, deren Gegenstand ein sogenanntes Mischprogramm ist, sind in den Bereich der privaten Lebensführung zu verweisen. Bei Lösung der Frage, ob ein Mischprogramm vorliegt, kommt es auf das Reiseprogramm insgesamt und nicht auf die in dieses Programm eingebetteten berufliche Informationsveranstaltungen an. Nicht entscheidend ist für die Lösung der Frage, ob ein Mischprogramm vorliegt, ob der Arbeitgeber einen Teil der Reisekosten trägt oder nicht.